

sprünglich auf Tit. I 10 folgten und dass man erst später die Tötung eines fremden Sklaven ausführlicher behandelt und im Anschluss daran (in I 13—21) auch die Busse und das Beweisverfahren für den Fall, dass ein Servus einen Etheling oder Frimon oder Liten erschlug, umständlich dargelegt hat. Seitdem waren Tit. IV 1 und 3 gewissermassen durch Tit. I 11 und 12 antiquiert. Indes konnte der Hauptredaktor den Titel IV aus seinen Materialien noch nicht beseitigen, weil sonst der zu diesem Titel gemachte Zusatz über die Büssung getöteter Haustiere, der noch nicht erledigt, d. i. noch nicht für die Uebearbeitung verwertet war, fortgefallen wäre.

Das ganze vom Sklaven handelnde Stück, welches Tit. I 11—21 ausmacht, ist nun in seiner Ausdrucksweise von dem vorausgehenden Stücke (Tit. I 1—10) so verschieden, dass der Gedanke, der ganze Titel I sei von einem Manne verfasst worden, abgewiesen werden muss. Man hat vielmehr diesen Titel mit Patetta (S. 18) aus sprachlichen Gründen in zwei Teile (§§ 1—10 und §§ 11—21) zu zerlegen. Von diesen verrät sich der zweite durch seinen Schematismus und durch seine Sprache als eine Arbeit des Hauptredaktors der Lex¹.

Mit Tit. IV 1, 3 verglichen bezeugt Tit. I 11 ff. ein sorgfältigeres Eingehen auf die Stellung des Sklaven, und denselben Fortschritt bekundet Tit. III 5—7, wo genau festgesetzt ist, in welcher Weise der Herr für seinen des Diebstahls angeklagten Sklaven schwören und zahlen soll, und wo der schuldig befundene Sklave bereits mit einer öffentlichen Leibesstrafe bedroht, freilich dem Herrn noch das Recht zugesprochen wird, ihn loszukaufen, also die Strafe gleichsam auf seine Kasse zu nehmen. Die sprachliche Form dieses Abschnittes beweist, dass er ebenfalls aus der Feder des Hauptredaktors der Lex geflossen ist.

Insofern der Sklave die Besserung seiner Lage der christlichen Kirche verdankte, kann man sagen, dass sich in Tit. I 11 ff. und in Tit. III 5—7 bereits ein schwacher Einfluss des Christentums bemerkbar macht. Die ältesten friesischen Rechtsaufzeichnungen haben jedenfalls den Sklaven noch nicht als Person angesehen².

1) Vgl. oben S. 289. 2) Aus einzelnen Abschnitten der Lex leuchtet noch durch, dass sich die ihnen zu Grunde liegenden ältesten friesischen Rechtsaufzeichnungen hauptsächlich oder ausschliesslich mit dem Ethelings- und dem Freienstande befassten. So beginnt, um nur ein Beispiel anzuführen, Tit. IX: 'Si foemina quaelibet homini cuilibet